

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Lippspringe  
vom 17.07.2013**

Auf Grund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, wird von der Stadt Bad Lippspringe als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 08.07.2013 für das Gebiet der Stadt Bad Lippspringe folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Bad Lippspringe an folgenden 4 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) anlässlich des Parkfestivals am Pfingstmontag
- b) anlässlich des City-Sommers am Sonntag (jeweils im Juli des Jahres)
- c) anlässlich des Stadtfestes u. der Herbstkirmes am Sonntag (jeweils im Oktober des Jahres)
- d) anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag (jeweils im November/Dezember des Jahres)

**§ 2**

Verkaufsstellen mit kurortspezifischem Sortiment dürfen im Stadtgebiet Bad Lippspringe höchstens an 40 Sonn- und Feiertagen und zwar in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres von 11.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon werden die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. Mai und der 3. Oktober.

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Lippspringe vom 07.02.2007 außer Kraft.